

10.03.77

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschliessen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 30 Buchst. b) (§ 368 f Abs. 3 RVO)

In § 1 Nr. 30 ist in § 368 f Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hierbei haben sie gesamtwirtschaftliche Kriterien und die zu erwartende Entwicklung der Praxiskosten und der für kassenärztliche Tätigkeit aufzuwendenden Arbeitszeit sowie Art und Umfang der ärztlichen Leistungen, soweit sie auf einer gesetzlichen oder satzungsmässigen Leistungsausweitung beruhen, zu berücksichtigen."

Begründung:

Bei der Vereinbarung der Gesamtvergütung sollen auch nach Auffassung des Bundesrates "gesamtwirtschaftliche Kriterien" berücksichtigt werden. Diese sollten sich jedoch nicht allein an den Daten des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung orientieren. Diese Daten enthalten Zielvorgaben der Bundesregierung über eine erwünschte wirtschaftliche Entwicklung. Die tatsächlichen Werte können davon erheblich

abweichen. Durch die vorgesehene Änderung soll es den Vertragsparteien des Gesamtvertrags ermöglicht werden, bereits absehbare Abweichungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von den Daten des Jahreswirtschaftsberichts in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Bundesrat

Drucksache

76/3177

10.03.77

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschliessen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 44 Buchst. b KVKG (§ 414 b RVO)

Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung:

Nach dem geltenden Recht können die Satzungen der Landesverbände der Krankenkassen bereits jetzt eine Umlage der Mitgliedschaften vorsehen, um die Kosten insbesondere für aufwendige Leistungsfälle ganz oder teilweise zu decken. Die Einführung eines weitergehenden allgemeinen Finanzausgleichs hätte letztlich eine weitgehende Nivellierung der Beitragssätze zur Folge. Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsstruktur und Beitragseinnahmen einerseits und zwischen dem Angebot an Gesundheitsleistungen und den Leistungsausgaben andererseits würden verwischt und die strukturellen Unterschiede vernachlässigt. Ein Finanzausgleich könnte ausserdem dazu führen, dass die einzelnen Krankenkassen in ihren Bemühungen zur Kostendämpfung nachlassen.